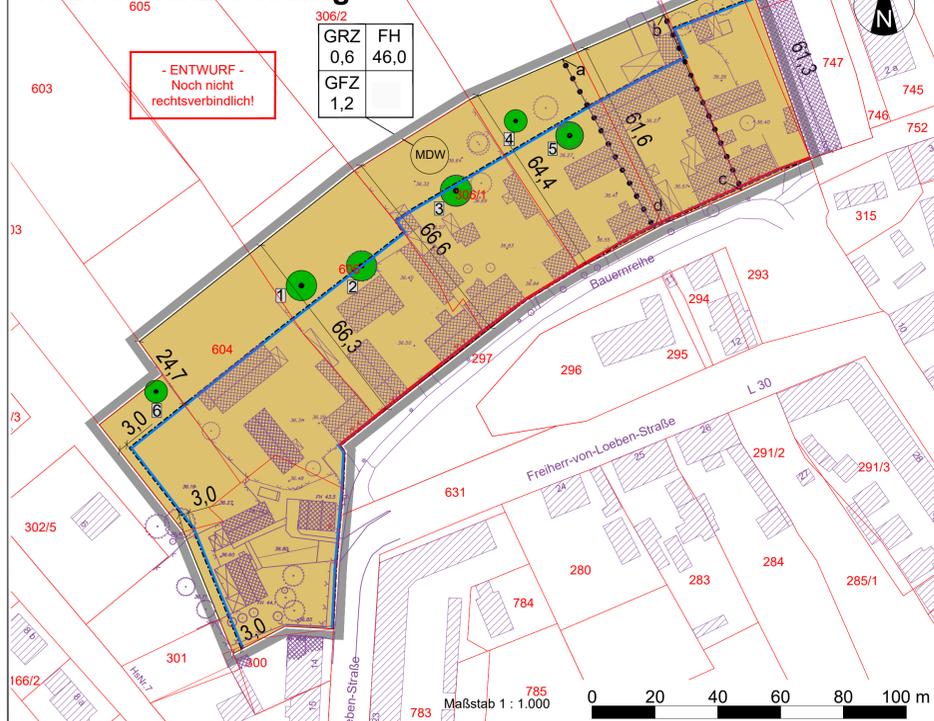


Teil A: Planzeichnung



Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

- TF 1 Zulässige Nutzungen im festgesetzten dörflichen Wohngebiet**
- (1) Im dörflichen Wohngebiet sind die folgenden Nutzungen allgemein zulässig:
- Wohngebäude,
 - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
 - Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten,
 - nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbetriebe.
- (2) Die folgenden Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden:
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
 - Gartenbaubetriebe.
- (3) Unzulässig sind:
- Tankstellen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 5a BauNVO; § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

II. Maß der baulichen Nutzung

TF 2 Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl

- (1) Im dörflichen Wohngebiet ist eine Überschreitung der in der Planzeichnung (Planschablone) festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen unzulässig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist innerhalb der Fläche abcd eine Überschreitung der in der Planzeichnung (Planschablone) festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ 0,85 zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

III. Grünordnerische Festsetzungen

TF 3 Vermeidung von Vollversiegelung

Auf den Baugrundstücken sind die Befestigungen von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 4 Allgemeine Begrünung der Baugrundstücke

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen des dörflichen Wohngebietes sind zu begrünen oder zu bepflanzen. Als Mindestbegrünung gilt eine Rasensaat. Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern sowie Hecken wird die Verwendung heimischer, standortgerechter Arten gemäß Pflanzlisten A und B empfohlen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzliste A für Strauchpflanzungen	
Wissenschaftlicher	Name Deutscher Name
Sträucher - Mindestqualität: Sträucher 2x verpflanzt, 60-100 cm Höhe	
Cornus sanguinea s.l.	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum	vulgare Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Rosa canina agg.	Artengruppe Hundsrose
Rosa corymbifera	Artengruppe Heckenrose
Rosa inodora	Geruchlose Rose
Rosa rubiginosa agg.	Artengruppe Wein-Rose
Rosa tomentosa agg.	Artengruppe Filz-Rose
Rubus idaeus	Himbeere
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Taxus baccata	Eibe

Pflanzliste B für Baumpflanzungen	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Pflanzgröße: Hochstamm, 3x v., Stammumfang 14-16 cm	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Robuche
Prunus avium	Kirsche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme

IV. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

TF 5 Lärmschutz

Bei der bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen des Flurstücks 806, Flur 1, Gemarkung Schenkendorf gelten die folgenden Bestimmungen zu passiven Lärmschutzmaßnahmen:

- 1) Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß (R_{w,ges}) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu ermitteln ist:
- R_{w, ges} = La - KRaumart
 mit La = maßgeblicher Außenlärmpegel
 mit KRaumart = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen
 = 35 dB für Büroräume und Ähnliches.

Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels La erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.2 gemäß DIN 4109-2:2018-01.

Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel (La) sind in der Anlage 1 zur Begründung des Bebauungsplans dargestellt.

- 2) In Wohnungen muss mindestens ein schutzbedürftiger Aufenthaltsraum, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen sollen mindestens zwei schutzbedürftige Aufenthaltsräume über notwendige Fenster zur lärmabgewandten Gebäuseite verfügen. Als lärmabgewandte Gebäuseite gelten Fassaden mit einem Beurteilungspegel L_n ≤ 50 dB(A).
- 3) Bei Wohnungen mit mehr als zwei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, die nur über einen Aufenthaltsraum zur lärmabgewandten Gebäuseite verfügen, muss mindestens ein weiterer Aufenthaltsraum mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet sein oder es müssen im Hinblick auf Schallschutz und Belüftung gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art durchgeführt werden.
- 4) Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben müssen über ein Fenster zur lärmabgewandten Gebäuseite verfügen. Übernachtungsräume ohne Fenster zur lärmabgewandten Gebäuseite müssen mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet sein oder es müssen im Hinblick auf Schallschutz und Belüftung gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art durchgeführt werden.
- 5) Wenn im Baugenehmigungsverfahren ein geringerer Außenlärmpegel als nach Absatz 1 nachgewiesen wird, sind Außenbauteile mit einem entsprechend geringeren Gesamt-Schalldämm-Maß zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Hinweis: Die Normen DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 können bei der Stadtverwaltung der Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde während der Dienststunden eingesehen werden.

V. Örtliche Bauvorschriften und Bauweise

TF 6 Bei der Errichtung, der baulichen Änderung oder der Erneuerung baulicher Anlagen in einer Bebauungstiefe von 20,0 m gelten die nachfolgenden Gestaltungsvorgaben B1 bis B13:

- B1. Die zulässige Dachform für Wohngebäude ist ausschließlich das Satteldach.
- B2. Auf den übrigen Gebäuden sind einseitig geneigte Pultdächer und Satteldächer zulässig. Flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von weniger als 10 Grad sind unzulässig.
- B3. Die Dachneigung der baulichen Anlagen mit Satteldach muss symmetrisch angeordnet sein.
- B4. Auf den Dächern der Wohngebäude sind nur nicht glänzende naturrote und naturbraune Dachziegel zu verwenden.
- B5. Zur Dacheindeckung der übrigen Gebäude sind abweichend von TF B4 auch Bitumenschweißbahnen (Dachpappe) und Bitumenwellplatten zulässig.
- B6. Bei der Änderung der Nutzungsart von vorhandenen Gebäuden in Wohngebäude gelten die Bestimmungen der TF B2 und TF B5 auch für das ungenutzte Gebäude.
- B7. Für Fassaden der Gebäude gilt:
- a) Zulässige Baumaterialien sind Putz und Klinker, einschließlich Riemchen und Vorsatzklinker.
 - b) Zulässige Farben sind Erd- oder Naturfarben, Grau, Braun, Rot und Beige.
 - c) Unzulässig sind glänzende Fassadenoberflächen wie polierter Granit, glänzende Farben oder glasierte Ziegel.

B8. Einfriedungen sind entlang der Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen nur sichtundurchlässig gemauert mit einer Mindesthöhe von 1,4 m und einer Maximalthöhe von 3,0 m über der natürlichen Geländeoberkante zulässig. Es sind nur sichtundurchlässige Tore zulässig. Ausnahmsweise können Abweichungen zugelassen werden, wenn die im Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans vorhandene Einfriedung von den Bestimmungen der Sätze 1 und/oder 2 abweicht.

werden, wenn die im Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans vorhandene Einfriedung von den Bestimmungen der Sätze 1 und/oder 2 abweicht.

- B9. Für die Grundstücke Bauernreihe 2 bis 8 (Flurstücke 309, 308, 307,306/1, 606, 604) gilt: Je Baugrundstück muss mindestens ein Wohngebäude oder anderweitig genutztes Hauptgebäude an der Baulinie errichtet werden und einen parallel zur Baulinie verlaufenden Dachfirst besitzen; die Dachneigung dieses Gebäudes muss mindestens 30° und maximal 45° betragen. Die Dachneigung gilt für die Grundstücke Bauernreihe 5 und 8 nur bei Erneuerung des Wohngebäudes oder bei Errichtung eines Neubaus an anderer Stelle.
- B10. Für die Grundstücke Bauernreihe 2 bis 8 (Flurstücke 309, 308, 307,306/1, 606, 604) sind nur die geschlossene und die halboffene Bauweise zulässig. Satz 1 gilt nicht für die bauliche Änderung von Gebäuden, die im Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans vorhanden sind, und von der Bestimmung nach Satz 1 abweichen.
- B11. Für das Grundstück Freiherr-von-Loeben-Straße 13 (Flurstück 806) gilt: Je Baugrundstück muss mindestens ein Wohngebäude oder anderweitig genutztes Hauptgebäude einen parallel zur Baugrenze verlaufenden Dachfirst besitzen. Bei Erneuerung des Wohngebäudes oder bei Errichtung eines Neubaus an anderer Stelle muss die Dachneigung des Gebäudes mindestens 30° und maximal 45° betragen.
- B12. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Bebauungsplan als örtliche Bauvorschriften festgesetzten Vorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- B13. Der Bestandsschutz bleibt unberührt.
(Rechtsgrundlage: : § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO)

Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmale

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Bestandteil des Bodendenkmales Nr. 12637 „Dorf kern deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit“ in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Städtische Satzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten die folgenden Satzungen:

- Niederschlagswasserentsorgungssatzung vom 05.10.2015
- Satzung der Stadt Mittenwalde zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (SVV 22.05.2023)
- Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und Stellplatzablösersatzung vom 08.09.2007

Hinweise ohne Normcharakter

Hinweis 1: Bodendenkmale

Auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) wird hingewiesen; diese sind zu beachten. Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherrn (§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG).

Hinweis 2: Artenschutz nach Bundesrecht

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff BNatSchG, und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Hinweis 3: Maßnahmen zur Vermeidung für besonders und streng geschützte Arten

Bauzeitenregelung für Fällungen, Rodungen und Gebäudeabriss
 Zur Vermeidung von Brutverlusten, Störungen des Brutgeschehens und zur Beachtung des Tötungsverbots hinsichtlich streng geschützter Arten sind sämtliche Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Ein Abriss oder Teilabriss von Gebäuden sowie Umbaumaßnahmen im Dach- und Traufbereich sollten vorzugsweise im Zeitraum 1. November bis 28. Februar begonnen und dann kontinuierlich weitergeführt werden.

Kontrolle vor Fällungen und Rodungen

Sollen im Zeitraum 1.3.-30.9. Holzge gefällt oder gerodet werden, muss vorausgehend eine Kontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person in Bezug auf Brutvögel und Fledermäuse erfolgen. Sollen im Zusammenhang mit der Kontrolle Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (Brutvögel, Fledermäuse) festgestellt werden, sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Kontrolle vor Baumaßnahmen an Gebäuden/ Abriss

Vor dem Abriss oder Teilabriss von Gebäuden sowie vor Umbaumaßnahmen im Dach- und Traufbereich ist zeitnah vor Baubeginn eine Kontrolle der Gebäudeteile in Bezug auf Fledermäuse durch eine fachlich qualifizierte Person vorzunehmen. Wenn die Baumaßnahme in die Brutzeit der Vogelarten (März - September) fällt, ist zusätzlich eine Kontrolle hinsichtlich brütender Vögel vorzunehmen. Sollen im Zusammenhang mit der Kontrolle Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (Brutvögel, Fledermäuse) festgestellt werden, sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

Insektenfreundliche Außenbeleuchtung
 Bei baulichen Veränderungen im Plangebiet sind die Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass die Insektenwelt vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtmissionen geschützt wird (vgl. Abschnitt 7 der Licht-Leitlinie vom 26. April 2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 21 vom 28. Mai 2014)).

Schaffung von Ersatzquartieren

Quartierverluste von Höhlen- und Gebäudebrütern sind durch das Anbringen von Ersatzquartieren zu kompensieren. Verluste von Fledermausquartieren sind ebenfalls durch das Anbringen von Ersatzquartieren zu kompensieren.

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mittenwalde hat am mit Beschluss-Nr. die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde am

Mittenwalde, den

Dienstsiegel Die Bürgermeisterin

2. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 24.02.2021 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

..... den

Dienstsiegel ÖbVI

3. Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen, wurde am von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mittenwalde beschlossen (Beschluss-Nr.). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde beglitt.

Mittenwalde, den

Dienstsiegel Die Bürgermeisterin

4. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Der Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mittenwalde vom überein.

Mittenwalde, den

Dienstsiegel Die Bürgermeisterin

5. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde im Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde vom (..... Jahrgang, Nr.) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen. Der Bebauungsplan ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten.

Mittenwalde, den

Dienstsiegel Die Bürgermeisterin

Übersichtskarte mit Umgrenzung des Geltungsbereichs



Bebauungsplan „Bauernreihe“, OT Schenkendorf-Krummensee, Stadt Mittenwalde

Stadt Mittenwalde
 Rathausstraße 8
 15749 Mittenwalde

Maßstab: 1:1.000 (im Original DIN A1)
Bearbeitungsstand: 15. Mai 2023, geänderter Entwurf
Kartengrundlage: Vermessungsplan vom 24.02.2021 und Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformationen Land Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB (2020), Stand 14.04.2020

Bearbeitung durch:

Plan und Recht
 Bauleitplanung
 Entwicklungsplanung
 Regionalplanung GmbH
 Oderberger Straße 40, 10435 Berlin
 Tel.: 030 - 44024555
 info@planundrecht.de | www.planundrecht.de



Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Dörfliches Wohngebiet
 (§ 5a BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

GRZ	FH	Festsetzungen der Nutzungsschablone:
0,6	46,0	- Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
GFZ	1,2	- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß gem. § 18 BauNVO; hier: Firsthöhe (FH) in Meter über NHN im DHHN 2016
		- Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



Baulinie



Baugrenze

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zu erhaltender Baum
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

Nr.	Baumart	Flurstück
1	Gemeine Esche	606
2	Walnuss	606
3	Gemeine Esche	306/1
4	Gemeine Esche	307
5	Flatter-Ulme	307
6	Kirsche	811

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

a b Abgrenzung und Buchstaben abcd zur Kennzeichnung der Fläche gemäß TF 2 Abs. 2

II. Darstellungen ohne Normcharakter

20,0 Vermaßung in Meter

III. Darstellungen der Kartengrundlage

71/1 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

vorhandenes Gebäude

vorhandener Baum

bestehender Zaun

Geländehöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN) im System des deutschen Haupthöhennetzes (DHHN) 2016

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl./18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl./21, [Nr. 5]).